

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 39 (1982)

Heft: 11-12

Rubrik: VLP-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. Markus Hottinger zum Gedenken

Anfangs September 1982 drang die Kunde zu uns, Markus Hottinger sei nach langem Leiden verstorben. Die stille Beerdigung hat dazu geführt, dass ihm manche Freunde, die ihn über Jahre als Weggefährten gekannt hatten, die letzte Ehre nicht erweisen konnten.

Um Markus Hottinger ist es in den letzten Jahren immer stiller geworden. Er musste sich aus gesundheitlichen Gründen zusammen mit seiner Frau, der bekannten Übersetzerin und Lehrerin der englischen Sprache, Mary Hottinger, schon seit langer Zeit im Pflegeheim Bethesda in Küsnacht betreuen lassen. Längst war er an den Rollstuhl gefesselt, den er ertrag, tapfer zwar, aber nicht in sich gekehrt. Wenn man ihn besuchte, erlebte man den alten Markus Hottinger, blitzgescheit, lustig und freundlich, aber immer wieder waren seine Äusserungen mit bissigem Spott vermischt. Seine Gemahlin wurde vor wenigen Jahren von ihrem Leiden erlöst; Markus Hottinger schickte sich auch in diesen schweren Verlust.

An der ETH in Zürich hatte Dr. Hottinger als Architekt promoviert, als erster und einziger, der in unseren Kreisen verkehrte, hatte er zudem noch Jurisprudenz studiert und das Anwaltsexamen bestanden. Während einiger Jahrzehnte betätigte er sich als erfolgreicher Baurechtsanwalt in Zürich. Seitdem ich ihn kannte, war Dr. Hottinger Mitglied unseres Arbeitsausschusses, ein treues Mitglied, auf das immer zu zählen war, ein Mitglied auch, das jederzeit gerne guten Rat erteilte. Nun ist Markus Hottinger nicht mehr unter uns. Die VLP dankt ihm für das, was er ihr leistete; wir behalten ihn in bester Erinnerung.

Mitteilungen

Einmal mehr geht es dem Berichterstatter wie seit längerer Zeit. Immer wieder nimmt er sich vor, regelmässig in kürzeren Abständen Mitteilungen über die Tätigkeit der VLP zu schreiben, und immer wieder muss er feststellen, dass es dann doch (zu) lange geht, bis er dazu Gelegenheit findet.

Erst kürzlich erschien der Tätigkeitsbericht 1981. Es sei nicht wiederholt, was dort ausgeführt worden ist. Dieses Jahr war besonders geprägt durch die Notwendigkeit,

die Raumplanung mit einer aktiveren Bodenpolitik und einem vermehrten Einsatz der öffentlichen Hand beim Wohnen, wenn wir es so allgemein ausdrücken dürfen, zu verknüpfen. Die sehr gut besuchte Tagung, welche die VLP am 28. Januar 1982 im Kursaal in Bern durchführte, war dem Thema gewidmet «Baulandpreise und Mietzinsen als Alarmzeichen; Schicksalsfrage für die Raumplanung, den Wohnungsbau und die Eigentumsgarantie». Wir sicherten an dieser Tagung zu, voraussichtlich noch dieses Jahr eine Schrift mit Empfehlungen für die Bodenerwerbs- und -abgabepolitik zuhanden der Gemeinden herauszugeben. Die VLP ist durchaus nicht untätig geblieben. Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, unter der Leitung von Frau Nationalrat E. Kopp, Zuzikon ZH, erarbeitet Vorschläge für ein Sofortprogramm, unser Mitarbeiter Dr. Heinz Aemisegger, Schaffhausen, schrieb einen Entwurf zu einer Schrift über das Baurecht des Zivilgesetzbuches als Mittel einer aktiven Baulandpolitik der öffentlichen Hand, und schliesslich wurden uns Anregungen zu neuen interessanten Kombinationen von Eigentum, Miete und Baurecht unterbreitet, die eine weitere Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingehend prüft. Die Komplexität der sich stellenden Aufgaben und die Fülle der Anregungen zwingt die VLP aber dazu, sich mit den Empfehlungen für die Bodenerwerbs- und -abgabepolitik zuhanden der Gemeinden Zeit zu lassen. Wir ziehen es vor, wohl überlegte Empfehlungen herauszugeben, auch wenn wir dafür noch einige Zeit benötigen.

Es hätte viele Vorteile, wenn wir uns einmal während einiger Monate nur mit den Zusammenhängen der Raumplanung, der Bodenpreise, der Bodenpolitik und des Einsatzes der öffentlichen Hand beim Wohnen befassen könnten. Viele andere Aufgaben harren immer wieder der Erledigung, manche Anliegen kommen fast täglich auf das Pult geflattert, so dass wenig Musse bleibt, sich einem grossen Problem allein zuzuwenden. In einem gewissen Zusammenhang stand die Leitung der Arbeitsgruppe «Verdichtete Wohn- und Siedlungsformen», deren Sachbearbeitung – im Auftrag der Bundesämter für Raumplanung und Wohnungswesen – dipl. Arch.-Planer H. U. Remund, Sempach, besorgte. Aparthotels können in Fremdenverkehrsgebieten auch einen Einfluss auf Bodenpreise und Mietzin-

se ausüben. Der ebenfalls sehr gut besuchten Tagung vom 26. August 1982 in Luzern stand aber direkt ein anderer Anlass zu Gevatter: die Beratungen der nationalrätlichen Kommission zum bundesrätlichen Gesetzesentwurf über den Grundstückerwerb von Personen mit Wohnsitz im Ausland. Die Tagung erbrachte konkrete Vorschläge, welche Regeln für die Aparthotels in diesem Gesetz nach der Auffassung der Referenten und Teilnehmer am runden Tisch Eingang finden sollten. Leider war die Zeit zu knapp, um am runden Tisch den Vorschlag auszudiskutieren, für die Übernahme von Familienhotels und anderen Familiengewerbebetrieben in der Erbschaft eine Regelung im ZGB einzuführen, die sich an derjenigen für die Übernahme landwirtschaftlicher Heimwesen (Art. 620 ZGB) orientieren sollte.

Am 25. August 1982 waren die Geschäftsleitung und weitere Gäste im Schloss Meggen zu einem Aperitif eingeladen. Dabei verwies Gemeindeammann R. Zingg auf die Bedeutung der Arbeit der VLP für die Tätigkeit in den Gemeinden. Er erinnerte an den Planungskurs, den die VLP 1964 in Meggen durchgeführt hatte. Vier Arbeitsgruppen hatten damals Vorschläge für die Ortsplanung von Meggen unterbreitet, die von den damaligen Gemeindebehörden allesamt als utopisch abgetan wurden. 1977 erliess dann die Gemeinde Meggen eine Ortsplanung, die mit dem einen Vorschlag von 1964 weitgehend übereinstimmt! Ideen haben Beine – auch wenn sie im Augenblick verworfen werden. Diese Zuversicht und Gewissheit erleichtert unsere Arbeit.

Das Recht auf Akteneinsicht

Ein Grundstück wird teuer verkauft, der Erwerber will dieses daher möglichst gut ausnützen und «fängt» eine Einsprache des Nachbarn ein. Die Pläne des Baugesuches sind für den Nachbarn schwer lesbar; der Nachbar verlangt daher, die Pläne und die Ausnutzungsberechnungen, die dem Baugesuch beiliegen, fotokopieren zu lassen oder mit nach Hause nehmen zu dürfen. Die Bauverwaltung verweigert beides und ist auch nicht bereit, die Berechnung der Ausnutzungsziffer selber zu fotokopieren und dem Nachbarn zu überlassen.

Über einen ähnlichen – alltäglichen Vorfall – hatte das Bundesgericht am 31. März 1982 zu entscheiden (in Sachen W. M., Kilchberg, gegen A. S., Kilchberg, Baurekurskommission von Kilchberg und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich). W. M. beschwerte sich wegen einer Verletzung seines Anspruches auf Akteneinsicht und einer Verletzung der Rechtsgleichheit, da die Zürcher Behörden die Akten patentierten Rechtsanwälten, hingegen nicht privaten Beschwerdeführern mit nach Hause gaben. Da bei Anwälten besondere tatsächliche Verhältnisse bestehen, lässt sich eine unterschiedliche Behandlung zu privaten Beschwerdeführern begründen. W. M. drang beim Bundesgericht auch mit der Behauptung nicht durch, sein Anspruch auf Akteneinsicht sei verletzt worden. Es dürfte sich dennoch empfehlen, folgende Ausführungen im bundesgerichtlichen Entscheid zu beachten:

«Das Bundesgericht hat immerhin entschieden, dass die Verweigerung, Fotokopien eines Gutachtens herzustellen und sie den Rechtssuchenden auszuhandigen, eine Verletzung von Art. 4 BV darstellen kann, insbesondere wenn dies ohne weiteres möglich ist (nicht veröffentlichte E. 4e von BGE 105 Ia 285;...). Es braucht hier nicht entschieden zu werden, inwieweit über Art. 4 BV ein Anspruch auf Herstellung und Herausgabe von Fotokopien abgeleitet werden kann. Im vorliegenden Fall verlangte der Beschwerdeführer von der Baurekurskommission nicht Kopien im Normalformat (A4), sondern grossformatige Plankopien. Die Behörde kann nicht verpflichtet werden, solche Kopien herzustellen, wofür ihr die notwendigen Spezialgeräte ohnehin oft fehlen werden. Es kann von ihr auch nicht verlangt werden, solche durch spezialisierte Firmen herstellen zu lassen. Dies würde für die Behörden einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringen...»

Wir haben den Eindruck, zwischen den Zeilen lese sich der bundesgerichtliche Entscheid wie ein zurückhaltender Aufruf an die Behörden, bei der Akteneinsicht und der Ausfertigung von Fotokopien grosszügig zu sein.

VLP-NACHRICHTEN

Für Orts- und Quartierplanungen sowie Aufgaben im Grenzbereich Planung-Projektierung-Gemeindeingenieurwesen suchen wir

Siedlungsplaner HTL

(evtl. auch für temporären Einsatz bei Nutzungsplanungen)

in unser Büro Dietikon. Praxis erwünscht; praktische Kenntnisse im Tiefbau wären von Vorteil. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung; telefonische Auskünfte erteilen gerne über:

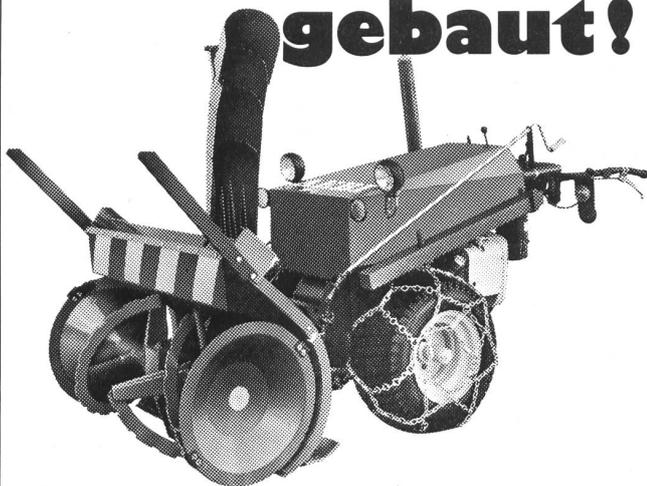
01 740 85 13 E. Lehmann/K. Werner
01 730 18 44 W. Eggenberger

Ingenieur- und Vermessungsbüro

SENNHAUSER, WERNER & RAUCH

Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon

Für Fachleute gebaut!



Schneefräse AEBI SF5

20 PS, 6 Gänge von 250–7750 m/h, seitliche Neigungsverstellung des Fräsaggregates vom Lenker aus, griffige Terra-Niederdruck-Breitreifen, Räumbreite und -höhe 1 m. Auf Wunsch mit Verladekamin, Schneepflug, Wischbürste und Raupen anstelle der Räder.

Vergessen Sie auch die **Mehrzweckmaschine AEBI KM51** nicht, die 11-PS-Profimaschine für den Winter- und Sommerdienst.

Unsere Referenzliste spricht für sich; fordern Sie sie an!

AEBI & CO AG, Maschinenfabrik
3400 Burgdorf
Telefon 034 21 61 21, Telex 914 164

AEBI

Bitte senden Sie mir Prospekte und Preislisten der Schneefräsen
 AEBI SF5 AEBI KM51 (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Name _____

PLZ _____ Ort _____

Adresse _____ 418

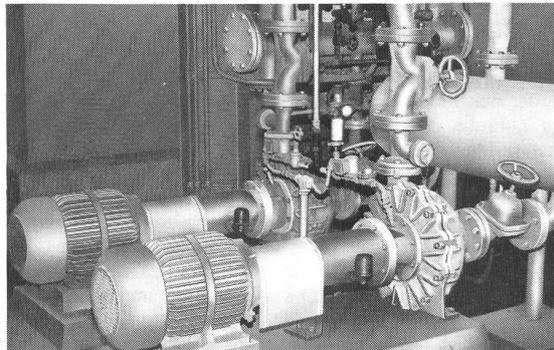


In der Von Roll'schen Giesserei in Choindoz werden täglich 9000000 m³ Luft gereinigt. Luftfilterwaschanlagen in dieser sowie in zahlreichen ähnlichen Anlagen reinigen die Luft.

2 EGGER verschleissfeste TURO-Pumpen sorgen für die reibungslose Beseitigung der abrasiven Staubrückstände. EGGER-Pumpen. Pumpen von bester Qualität. Mit ausgefeilter Technik und aus besten Materialien.

Ausserdem – EGGER liefert ein vollständiges Pumpen-Programm nach dem Baukasten-System oder Sonderkonstruktionen. Verlangen Sie die Dokumentation.

TURO®  **EGGER**



Cressier – Mannheim – Mailand

Emile EGGER & Cie AG
Pumpenbau und Maschinenfabrik
2088 Cressier NE/Schweiz
Telefon 038 48 11 22
Telex 35 207

Er schätzt saubere Luft!

(9000000 m³ Luft pro Tag wird gereinigt).

